107. Beilage im Jahr 2018 zu den Sitzungsunterlagen des XXX. Vorarlberger Landtages

---

Selbständiger Antrag der NEOS Vorarlberg

Beilage 107/2018

An das
Präsidium des Vorarlberger Landtages
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 29.11.2018

Betreff: Gemeindegut muss wieder zurück ins Gemeindeeigentum!

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann,

der Verfassungsgerichtshof stellte 2008 fest, dass die Agrargemeinschaften nicht die Eigentümer des Gemeindegutes sind, sondern dieses lediglich verwalten. Während das Urteil in Tirol umfangreiche Gesetzesänderungen zur Folge hatte, wurde in Vorarlberg eine Decke des Schweigens über die Causa gelegt, obwohl 30 Agrargemeinschaften davon betroffen sind. Das VfGH-Urteil sah grundsätzlich vor, dass das Gemeindegut Eigentum der Gemeinden ist, und den Gemeinden zumindest der Substanzwert zustehen würde. Anders als in Tirol wurde in Vorarlberg aber nicht der Weg einer - für alle geltenden - Gesetzeslösung gesucht, sondern wurden vor Ort einzelne Entscheidungen und Verträge geschlossen.

Spannend ist, dass das Land Vorarlberg dabei keine entscheidende Rolle in der Umsetzung des Urteiles eingenommen hat. Vielmehr ist fraglich, ob das Land seiner Aufsichtspflicht nachgekommen ist - wie die Beantwortung unserer Anfrage (GZ 29.01.435) aufzeigt. Weder wurden die Ergebnisse der zuständigen Arbeitsgruppe veröffentlicht, noch wurden die Anregungen einer Petition der Bürgermeister der Gemeinden Rankweil und Zwischenwasser in annehmbarer Form berücksichtigt.

Die wesentliche Frage bleibt also weiterhin, inwiefern das Urteil des VfGH überhaupt umgesetzt wurde. Detaillierte Informationen zur Umsetzung des Urteils bei den 30 Agrargemeinschaften fehlen. Vielmehr unterstreicht die Beantwortung, dass das Land sich offenbar sehr schnell aus der Verantwortung genommen hat. Es sieht so aus, als ob für das Land ein Fall erledigt war, sobald es eine Hauptteilung bzw. eine Einigung zwischen Gemeinde und Agrargemeinschaft gab - unabhängig davon, wie diese Einigung aussah. Ob diese Einigungen den Vorgaben des VfGH entsprechen, bzw. ob sie von Landesseite überhaupt dahingehend geprüft wurden, ist unklar.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang auch, inwiefern sich Miteigentümer von Agrargemeinschaften, die gleichzeitig Mitglieder der Gemeindevertretung waren, beim Abschluss dieser Verträge für befangen erklärt haben. Jedenfalls deuten allfällige Abhängigkeiten und Verstrickungen darauf hin, dass eine objektive Entscheidungsfindung auf Gemeindeebene - die auch dem Urteil des VfGH entspricht - quasi unmöglich war und ist. Ohne landesgesetzliche Vorgaben wurde dies von Seiten des Landes aber nicht nur geduldet, sondern allenfalls indirekt gefördert.

Somit bleibt der bittere Beigeschmack, dass das Land wenig Interesse und Engagement gezeigt hat, um eine verfassungskonforme Umgestaltung der Eigentumsrechte bezüglich der Agrargemeinschaften zu erreichen. Mit der Konsequenz, dass weiterhin enorme - nicht nur land- und forstwirtschaftliche - Flächen (im Ausmaß von über 212 Quadratkilometer) in der Entscheidungsmacht einiger Weniger verbleiben, anstatt der gesamten Gemeindebevölkerung zu Gute zu kommen.

Eine korrekte und für alle Gemeinden und deren Finanzen gleiche Regelung wäre eine Rückübertragung der den Agrargemeinschaften unter welchem Titel auch immer überlassenen Liegenschaften in die Verfügung der Gemeinden.

Vor diesem Hintergrund stellen wir hiermit gemäß § 12 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages folgenden

ANTRAG

Der Vorarlberger Landtag möge beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag schnellstmöglich eine Regierungsvorlage zuzuleiten, welche im Sinn der relevanten Spruchpraxis des Verfassungsgerichthofes die Rückübertragung der ehemaligen Gemeindegutsliegenschaften aus dem Eigentum der Agrargemeinschaften in das Eigentum der jeweiligen Gemeinden normiert."

LAbg. Dr. Sabine Scheffknecht PhD LAbg. Mag. Daniel Matt

Der XXX. Vorarlberger Landtag hat in seiner 1. Sitzung im Jahr 2019, am 30. Jänner, den Selbständigen Antrag, Beilage 107/2018, mit den Stimmen der VP-, der FPÖ- und der SPÖ-Fraktion sowie der Fraktion Die Grünen mehrheitlich abgelehnt (dafür: NEOS).